

In den nachstehenden Bedingungen wird der als Verkäufer auftretende Bieter/Lieferant auch als Auftragnehmer (=AN) und der als Käufer agierende als Auftraggeber (=AG) bezeichnet.

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1. Alle unsere Bestellungen erfolgen zu den nachstehenden Einkaufsbedingungen, die durch Lieferung der Ware des Lieferanten als vollinhaltlich genehmigt gelten und damit für den Lieferanten wie für uns verbindlich sind.
- 1.2. Die Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner binden uns nicht.
- 1.3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.4. Sollten einzelne Teile der gegenständlichen Einkaufsbedingungen aus irgendeinem Grund unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht beeinträchtigt.
- 1.5. Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen unserer Bestellungen bzw. unserer Bedingungen bedürfen zur Geltung der Schriftlichkeit.

2. Auftragserteilung

- 2.1. Bestellungen sind für uns nur rechtsverbindlich, wenn sie auf unserem Firmenpapier oder von einem unserer Geschäftsführer ausgefertigt und ordnungsgemäß unterzeichnet sind.
- 2.2. Ausnahmen davon sind Mail sowie telefonische Bestellungen mit Bestellnummer und/oder Kostenstellenangabe.
- 2.3. Jede Änderung unserer Bestellung sowie der Einkaufsbedingungen muss von uns schriftlich bestätigt werden.
- 2.4. Sämtliche Mehrkosten und Spesen, die durch eine eigenmächtige Änderung der Bestellung oder Bedingungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 2.5. Die Kostenstellenummer und/oder Baustellenbezeichnung sind in Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Lieferscheinen, Rechnungen und in sonstigem Schriftverkehr unbedingt anzuführen. Ohne Angabe der Kostenstellenummer und/oder Baustellenbezeichnung, ist dem AN aufgrund der technischen Gegebenheiten eine elektronische Erfassung der jeweiligen Belegsart nicht möglich.
- 2.6. Sollten Rechnungen nicht ordnungsgemäß unter Einhaltung der erforderlichen Angaben und umsatzsteuergerecht gelegt werden, dadurch nicht prüfbar sein, behält sich der AG das Recht vor, pro Rechnung eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von Euro 35,00 als Aufwandsentschädigung zu verrechnen.
- 2.7. Nach Ablauf von sechs Tagen gilt diese Bestellung voll inhaltlich und zu unseren Einkaufsbedingungen als angenommen und wird zum Vertragsbestandteil.

3. Preise

- 3.1. Alle im Angebot bzw. in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise. Materialpreisschwankungen berechtigen den Lieferanten nicht zur Anpassung der vereinbarten Preise. Veränderliche Preise müssen ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- 3.2. Der vertraglich vereinbarte Preis versteht sich exklusive Umsatzsteuer, jedoch inklusive aller sonstigen Steuern, Zölle und Gebühren.

4. Lieferzeit und Erfüllungsort

- 4.1. Der AN ist verpflichtet, die Waren zum angegebenen Termin und Bestimmungsort zu liefern.
- 4.2. Auch bei Annahme der vorzeitigen Lieferung trägt der Lieferant bis zum angegebenen Termin die Gefahr.
- 4.3. Der AG hat das Recht, die Waren vor dem angegebenen Termin zurückzuweisen.
- 4.4. Der AN hat bei Verzug eine Vertragsstrafe pro Kalendertag in der Höhe von 0,5% des Auftragswertes einschl. Umsatzsteuer zu leisten.
- 4.5. Die Vertragsstrafe setzt kein Verschulden und nicht den Nachweis eines eingetretenen Schadens voraus.
- 4.6. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden kann geltend gemacht werden.
- 4.7. Zum ersatzfähigen Schaden des AG gehören alle ihm entstandenen Kosten, Aufwendungen oder sonstige finanzielle Belastungen, insbesondere auch Stillstandkosten sowie Kosten einer Bauzeitverzögerung, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist.
- 4.8. Die Lieferung hat grundsätzlich frei vereinbartem Bestimmungsort abgeladen, auf Gefahr des Lieferanten zu erfolgen.

5. Verpackung

- 5.1. Verpackungskosten sind, soweit nicht anders vereinbart, im Preis enthalten. Wir behalten uns vor, etwaiges berechnetes Verpackungsmaterial zu behalten oder unter Abzug des ganzen Belastungswertes auf Ihre Kosten zurückzusenden, Abnutzungsgebühren erkennen wir nicht an.
- 5.2. Die Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Soweit nicht anderweitig vereinbart, steht dem Lieferanten für seine Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Verpackung kein Anspruch auf zusätzliche Vergütung zu.
- 5.3. Palettierte Lieferungen erfolgen, solange nicht ausdrücklich anders vereinbart, auf Europaletten.
- 5.4. Der Paletteneinsatz für Europaletten beträgt derzeit den Einzelpreis gemäß aufliegender Vereinbarung. Wir entscheiden bei der Lieferung, ob wir den Einsatz leisten oder die Paletten austauschen.
- 5.5. Der Lieferant ist verpflichtet, Verpackungsmaterial der gelieferten Waren auf seine Kosten zurückzunehmen. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden hat der Lieferant auf eigene Kosten zu ersetzen.

6. Produktinformation

- 6.1. Der AN stellt sicher, dass die von ihm zu liefernden Bauprodukte die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Vorschriften und Vorgaben der Zertifizierung der Hersteller, jeweils nach dem neuesten Stand der Technik einhalten wird.
- 6.2. Der Lieferant garantiert die Umweltverträglichkeit des Liefergegenstandes und hat sämtliche umweltrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Abfallwirtschaftsgesetzes einzuhalten. Der Besteller ist diesbezüglich Schad- und klaglos zu halten.
- 6.3. Der Lieferant hat sämtliche Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des KFG, der StVO, des Gefahrgutbeförderungsgesetzes samt Verordnungen sowie des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- 6.4. Der AN muss sicherstellen, dass die geforderte Kennzeichnung der Bauprodukte (Bsp. CE-Kennzeichnung, Ü-Zeichen, etc.) bei Anlieferung der Bauprodukte auf der Baustelle vorhanden ist.
- 6.5. Der AN haftet bei mangelhaften Waren für die Transportkosten, die Kosten für ev. Ein- und Ausbau, die Kosten für die Beseitigung von dadurch verursachten Schäden sowie für alle Nachteile und Folgeschäden, einschließlich Vertragsstrafe des Bestellers gegenüber seinem Auftraggeber.

- 6.6. Weichen die Waren von der bestellten Qualität ab, kann der AG diese Waren auch nach der Übernahme zurückweisen bzw. austauschen, kostenlose Beseitigung der Mängel oder angemessene Preisminderung der Waren verlangen.
- 6.7. Die in der Bestellung angeführten Preise sind Festpreise.

7. Versicherung und Produkthaftungspflicht

- 7.1. Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal, seinen Beauftragten oder durch den Liefergegenstand bzw. die Leistungserbringung selbst verursacht werden, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme je Schadensereignis abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.
- 7.2. Einschränkungen jeglicher Art der für den Lieferanten aus dem Produkthaftungsgesetz resultierenden Verpflichtungen sowie der uns nach dem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüchen werden nicht anerkannt.

8. Lieferscheine und Rechnungen

- 8.1. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in Klartext und mit Angabe des EAN-Codes je Position, unter genauer Angabe der Bestellnummer und des Bestelldatums, einschließlich der entsprechenden technischen Unterlagen/Sicherheitsdatenblätter, beizulegen.
- 8.2. Für die Abwicklung bei Faktura über Austria Bau gilt: jede Bestellung ist eine Rechnung in einfacher Ausfertigung, unter genauer Angabe der Bestellnummer und des Bestelldatums sowie Anführung der Kostenstellennummer und/oder Baustellenbezeichnung, an die Adresse der Austria Bau Oberösterreich GesmbH zu senden.
- 8.3. Für die Abwicklung bei direkter Faktura gilt: jede Bestellung ist eine Rechnung in einfacher Ausfertigung, unter genauer Angabe der Bestellnummer und des Bestelldatums sowie Anführung der Kostenstellennummer und/oder Baustellenbezeichnung, in digitaler Form an workflow@dreihans.at senden
- 8.4. Die bestellten Artikel sind mit der vollen von uns angegebenen Benennung anzuführen.
- 8.5. In Rechnung gestellt werden die am Tag der Bestellung gültigen Preise.
- 8.6. Mit Unterfertigung der Lieferscheine wird lediglich der Empfang, nicht jedoch die Qualität der Waren bestätigt.
- 8.7. Die beiden Parteien sind sich einig, dass die AG vorzunehmende Wareneingangskontrolle die auf Baustellen übliche Sichtkontrolle umfasst.
- 8.8. Sollten Abweichungen zwischen den Mengen laut Lieferschein und den tatsächlich gelieferten Mengen festgestellt werden, sind nur die tatsächlichen Mengen zu vergüten.

9. Gewährleistung

- 9.1. Sie leisten Gewähr, dass Ihre Lieferungen oder Leistungen, die in der Bestellung ausdrücklich bedingen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und den österreichischen Namen und Sicherheitsvorschriften entsprechen.
- 9.2. Bei Lieferung nach Muster gelten die Eigenschaften des Musters als verbindlich.
- 9.3. Die Gewährleistung umfasst nicht nur die reine Schadensbehebung (z.B. Ersatzlieferung), sondern auch direkte und indirekte Folgeschäden. Diese wird angewandt nach ABGB sowie der ÖNORM B 2110.
- 9.4. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt bei verborgenen Mängeln erst mit dem Zeitpunkt der Offenkundigkeit des Mangels.
- 9.5. Sie erklären durch Annahme der Bestellung ausdrücklich, dass an dem Gegenstand der Lieferung und Leistung keine Rechte, insbesondere keine Schutzrechte Dritter besteht.
- 9.6. Sie übernehmen die Verpflichtung, falls dennoch Rechte Dritter geltend gemacht werden sollen, uns Schad- und klaglos zu halten und uns jeden daraus erwachsenden Schaden voll zu ersetzen.

10. Mängelrüge

- 10.1. Bei Mängelrügen sind wir berechtigt, eine kostenlose Nachlieferung der bemängelten Ware zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 10.2. Mehrkosten einer Ersatzbeschaffung gehen zu Lasten des Lieferanten, sofern eine Lieferung nicht unserer Bestellung entspricht, erfolgt deren Rücksendung auf ihre Kosten und Gefahr.
- 10.3. Wir behalten uns die Wahl vor, auf eine Ersatzlieferung zu verzichten oder zu bestehen. Eine Ersatzlieferung darf nur aufgrund einer Ersatzbestellung stattfinden.
- 10.4. Entspricht eine in Auftrag gegebene Leistung nicht der Bestellung, so ist ein behebbarer Mangel von Ihnen innerhalb von 8 Tagen auf Ihre Kosten zu beheben.
- 10.5. Wird der Mangel nach Ablauf von 8 Tagen nicht durch Sie beseitigt, oder ist die Behebung des Mangels für die Weiterführung unseres Betriebes dringend notwendig und eine sofortige Behebung durch sie nicht möglich, sind wir berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte auf Ihre Kosten zu beheben.
- 10.6. Ist der Mangel nicht behebbar, so steht es uns frei, den Vertrag aufzuheben und die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder, wenn dies technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, Preisminderung zu verlangen.
- 10.7. In allen Fällen sind sämtliche uns erwachsenden Mehrkosten sowie der entgangene Gewinn von Ihnen zu tragen.
- 10.8. Ebenso gehen sämtliche Transportleistungen der Ersatzware auf Ihre Rechnung und Gefahr.

11. Rechnungslegung, Zahlung, Aufrechnung

- 11.1. Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, gelten 3% Skonto als vereinbart.
- 11.2. Wir behalten uns ausdrücklich die Aufrechnung mit Gegenforderungen aus anderen mit Ihnen getätigten Geschäften zu gleichen Bedingungen vor.
- 11.3. Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos.
- 11.4. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, begleicht der AG die Rechnungen des AN nach Erbringung der Leistung gemäß des Zahlungsplan der Austria Bau Oberösterreich oder gemäß den Zahlungsbedingungen des AG.
- 11.5. Damit zudem die jeweilige Rechnung des AN Fälligkeit erlangt, ist diese vertragsgemäß, vollständig und prüfbar beim AG einzureichen.

12. Rücktritt vom Vertrag

- 12.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, aus wichtigem Grund ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Lieferanten wesentlich verschlechtern und dadurch die Erfüllung seiner Verpflichtungen gefährdet ist,
 - wenn über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Vermögens abgewiesen wird,
 - wenn ein Insolvenzverfahren anhängig ist und gesetzliche Vorschriften dem Rücktritt vom Vertrag nicht entgegenstehen,
 - wenn der Lieferant unrichtige oder unvollständige Angaben zu wesentlichen Umständen macht,
 - wenn der Lieferant seine vertraglichen Pflichten aus der Bestellung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt,
 - oder im Falle höherer Gewalt (z. B. Krieg, innere Unruhen, behördliche Maßnahmen, Produktions- oder Lieferverbote).
- 12.2. Im Fall eines berechtigten Rücktritts sind bereits erbrachte Leistungen des Lieferanten vom Auftraggeber abzurechnen und zu vergüten.
Darüber hinaus stehen dem Lieferanten keine weiteren Ansprüche – insbesondere keine

- 12.3. Der Lieferant ist berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 15 Tagen vom Vertrag zurückzutreten, wenn unbestrittene, wesentliche Forderungen trotz ordnungsgemäßer Rechnungslegung durch den Auftraggeber nicht bezahlt werden.

Nachfristsetzung und Rücktritt haben in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

Dem Lieferanten steht in diesem Fall ausschließlich eine Vergütung für bereits erbrachte und vom Auftraggeber abgenommene Leistungen zu.

13. Unwirksamkeit

- 13.1. Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen.
- 13.2. Ungültige Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen.

14. Weitergabe von Daten

- 14.1. Der Lieferant erteilt seine Zustimmung zur Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung seiner aus dem Geschäftsfall entnommenen persönlichen Daten.

15. Gerichtsstand

- 15.1. Gerichtsstand ist 4050 Rohrbach
- 15.2. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, von IPR-rechtlicher Weiterverweisungen und aller sonstigen Rechtsvorschriften, welche auf das Recht eines anderen Staates verweisen (Verweisungsnormen bzw. Kollisionsrecht)

16. Haftung, Verjährungsfristen

- 16.1. Die Haftung des Lieferanten regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein Ausschluss für die Haftung auch wegen leichter Fahrlässigkeit ist nicht möglich. Es
- 16.2. gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Eine Verkürzung der Verjährungsfrist ist ausgeschlossen.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Der Lieferant darf den Auftrag oder Teile des Auftrages nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte, insbesondere Unterlieferanten weitergeben.
- 17.2. Sobald für die Angelegenheiten des Lieferanten ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt werden sollte oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet werden sollte, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.